

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

2/2017

17. Jahrgang S. 45–96 April 2017 PVSt 10439

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Dr. Karl-Heinz Thume

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka
RA Dr. Tobias Eckardt
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
RA Prof. Dr. E. Christian Genzow
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber
RA Prof. Dr. Stefan Kröll
Prof. Dr. Brigitta Lurger
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Ingo Saenger
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

www.internationales-handelsrecht.net

s|e|l|p sellier european law publishers

Aus dem Inhalt

- ▶ *Rothermel / Dahmen* – Unwirksame Klauseln in Vertriebsverträgen S. 45
- ▶ *Rohrßen / Franke* – Der Ausgleich geht um – Besprechung von BGH I ZR 229/15 S. 62
- ▶ *OGH* – Wirksame Einbeziehung von fremdsprachigen AGB S. 70
- ▶ *EuGH* – Zuständigkeit für Ansprüche aus „rupture brutale“ (mit Anm. *Riedel*) S. 74
- ▶ *BGH* – Ausgleichsanspruch des Kommissionsagenten S. 79
- ▶ *OLG Düsseldorf* – Kein Anspruch auf Auskunft über den Deckungsbeitrag (mit Anm. *Creutzig*) S. 87

ottoschmidt

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

**Unwirksame Klauseln in Vertriebsverträgen –
Versuch einer Katalogisierung und Übersicht**
Dr. *Martin Rothermel* / *Julius Dahmen*, München _____ 45

Der Ausgleich geht um
Zugleich Besprechung von BGH, Az. I ZR 229/15:
Ausgleichsanspruch bei Kommissionsagenten
Dr. *Heiko Franke* / Dr. *Benedikt Rohrßen*, München _____ 62

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 8 CISG

Werden dem Vertragspartner eines dem CISG unterliegenden Vertrages fremdsprachige AGB vorgelegt und wird auf diese in der Verhandlungssprache und Vertragssprache hingewiesen und gibt der Vertragspartner trotz Unkenntnis der fremden Sprache eine uneingeschränkte Annahmeerklärung ab, werden die AGB Vertragsbestandteil.
Österreich: OGH, Beschl. v. 11.10.2016 – 10 Ob 26/16w _____ 70

Art. 2 lit. b CISG; Art. 3 Abs. 1 HKaufÜ

1. Zu den vom Anwendungsbereich des CISG nach dessen Art. 2 lit. b ausgenommenen Versteigerungen gehören auch Online-Auktionen.
2. Auf Versteigerungen durch das Internet ist mangels Rechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 HKaufÜ anzuwenden, so dass der Kaufvertrag dem innerstaatlichen Recht des Landes untersteht, in dem der Verkäufer zu dem Zeitpunkt, an dem er die Bestellung empfängt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Schweiz: BG, Urt. v. 8.11.2016 – 4A 451/2016 _____ 72

Vertriebsrecht

Art. 5 Nr. 1 lit. b und Nr. 3 Brüssel I-VO

1. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Schadensersatzklage wegen plötzlichen Abbruchs langjähriger Geschäftsbeziehungen wie die Klage im Ausgangsverfahren nicht „eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung“ im Sinne dieser Verordnung betrifft, wenn zwischen den Parteien eine stillschweigende vertragliche Beziehung bestand, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. [...]

2. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass langjährige Geschäftsbeziehungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als „Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen“ einzustufen sind, wenn die charakteristische Verpflichtung des fraglichen Vertrags die Lieferung eines Gegenstands ist, und als „Vertrag über eine Erbringung von Dienstleistungen“, wenn diese Verpflichtung die Bereitstellung von Dienstleistungen ist, was festzustellen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
EuGH, Urt. v. 14.7.2016 – C-196/15 _____ 74

Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 14.7.2016 – C-196/15

RA *Martin Riedel*, Paris _____ 78

§§ 89b, 383 Abs. 1, § 384 Abs. 2, § 392 Abs. 1 und 2, § 396 HGB

1. Ein Vertrag ist als Kommissionsagenturvertrag zu qualifizieren, wenn ein Unternehmer einen anderen gegen Zahlung einer Provision damit beauftragt, ständig von ihm gelieferte, jedoch dem Beauftragten nicht übereignete Ware im eigenen Namen auf Rechnung des Unternehmers zu veräußern, und eine Abtretung der Forderungen aus der Veräußerung der Waren an den Unternehmer vereinbart ist.

2. Dem Kommissionsagenten steht bei Beendigung des Kommissionsagenturvertrags in entsprechender Anwendung von § 89b HGB ein Ausgleichsanspruch gegen den Kommittenten zu, wenn er in dessen Absatzorganisation eingebunden ist und ihm bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den Kundenstamm zu überlassen hat.

3. Im weitgehend anonymen Massengeschäft in einem stationären Sonderpostenmarkt benötigt der Kommittent für eine Übernahme des Kundenstamms nicht in gleicher Weise wie beim Verkauf hochwertiger Wirtschaftsgüter den Zugang zu vollständigen Kundendaten. [...]

Deutschland: BGH, Urt. v. 21.7.2016 – I ZR 229/15 _____ 79

§§ 89b, 87c HGB, § 242 BGB

1. Zur Berechnung des einem Vertragshändler nach § 89b HGB analog zustehenden Ausgleichsanspruchs.

2. Dem Vertragshändler steht kein Anspruch auf Erteilung einer Auskunft über den Deckungsbeitrag, der aus von ihm im letzten Geschäftsjahr abgeschlossenen Geschäften erzielt wurde, zu.

Deutschland: OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.1.2017 – I-16 U 171/15 _____ 87

Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.1.2017 – I-16 U 171/15

RAin Dr. *Susanne Creutzig*, Köln _____ 93

§ 309 Nr. 12 BGB

Das Anknüpfen einer außerordentlichen Kündigung des Vertragshändlervertrages an einen zu erzielenden Mindestumsatz kann eine unangemessene Benachteiligung des Händlers darstellen, wenn die Klausel auch dann eine außerordentliche Kündigung des Händlervertrages ermöglicht, wenn der Händler sich nach besten Kräften bemüht hat, das festgesetzte Absatzziel zu erreichen, es aber gleichwohl aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verfehlt hat.

Deutschland: OLG Frankfurt aM., Beschl. v. 16.8.2016 – 5 W 22/16 _____ 95

Impressum

Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99
herber@internationales-handelsrecht.net
Verantwortlich für den Textteil.

Schriftleiter

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt
Ahlers & Vogel
Königstr. 32, 26789 Leer
Telefon +49 (0)491 / 45 45 229-0, Telefax +49 (0)491 / 45 45 229-99
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

Verlag

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln;
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Anzeigenverkauf

sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn
Tel. +49 (0)228/978 98-0, Fax +49 (0)228/978 98-20
E-Mail: media@sales-friendly.de
Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 1 von 1/17

Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.
Satz: fidus Publikations-Service, Nördlingen.
Druck: Friedrich Pustet, Regensburg.

Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s. o.).
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Erscheinungsweise/Bezugsbedingungen

6 Hefte pro Jahr (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).
Jahresabonnement € 149. Einzelheft € 29. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. sowie zzgl. Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zu Beginn des Bezugszeitraumes für das aktuelle Kalenderjahr (ggf. anteilig). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird.

Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag:
Tel. +49 (0)221/937 38-997, Fax +49 (0)221/937 38-943

Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395 (Print) 2193-9527 (eJournal)